

§ 2

Grundsätze für die Kreditgewährung

(1) Kredite werden auf der Grundlage des vom Ministerrat beschlossenen staatlichen Kreditplanes und der für die Betriebe und Kombinate festgelegten volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern über die Veränderung des Kreditvolumens gewährt. Die Kreditgewährung setzt die Einhaltung der staatlichen Plankennziffern, staatlichen Normative und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern voraus.

(2) Die Geschäftsbanken fördern die komplexe sozialistische Rationalisierung durch die Gewährung von Investitions- und Umlaufmittelkrediten. Sie unterstützen insbesondere die Eigenherstellung von Rationalisierungs- und Automatisierungsmitteln.

(3) Die Betriebe und Kombinate dürfen Kredite nur insoweit in die Pläne aufnehmen, wie die Zustimmung der Geschäftsbank vorliegt.

(4) Für planmäßige Kredite gilt ab 1. Januar 1971 ein Grundzinssatz von 5 % jährlich. Erhöhungen der Preise durch die Anwendung der neuen Zinssätze sind nicht zulässig.

(5) Die Geschäftsbanken können vertraglich

- Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von 3% jährlich gewähren, wenn die festgelegten Effektivitätsziele verbessert werden,
- Zinszuschläge bis auf einen Zinssatz von 7% jährlich berechnen, wenn die festgelegten Effektivitätsziele noch nicht voll erreicht, aber Maßnahmen vereinbart wurden, die eine Erreichung dieser Ziele gewährleisten.

Die Präsidenten der Geschäftsbanken legen hierzu Prinzipien entsprechend den spezifischen Bedingungen ihres Verantwortungsbereiches fest

(6) Die Geschäftsbanken haben Zinszuschläge bis zu einem Zinssatz von 15% jährlich zu berechnen, wenn die in den Kreditverträgen vereinbarten Bedingungen verletzt bzw. Kredite zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten gewährt werden. Diese Zinszuschläge sind differenziert anzuwenden je nach der ökonomischen Ursache der Planwidrigkeit und der Zeitdauer der Finanzierung.

§ 3

Kredite für Investitionen

(1) Kredite für Investitionen werden auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern

- Investitionen (materielles Volumen), darunter Bau, Ausrüstungen,
 - im Planjahr zu beginnende Investitionsvorhaben, darunter Automatisierungsvorhaben (gemäß zentraler Titelliste),
- sowie der volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern
- Entwicklung der Grundfondsquote (auf Basis Warenproduktion),

— Automatisierungsgrad und Mechanisierungsgrad,

— Schichtkoeffizient

gewährt.

(2) Zur Beurteilung der mit den Investitionen zu erreichenden Effektivitätsentwicklung sind von den wirtschaftsleitenden Organen in Zusammenarbeit mit der Bank zweig-, ergebnis- bzw. vorhabentypische Nutzeffektskennziffern (wie Rückflußdauer zu vergleichbaren Preisen, Investitionsaufwand je Kapazitätseinheit) festzulegen. Die Einhaltung dieser Nutzeffektskennziffern ist Voraussetzung für die Kreditgewährung.

(3) Die Kreditgewährung setzt voraus, daß sich die Betriebe mit eigenen Mitteln an der Finanzierung der Investitionen beteiligen, mindestens in Höhe des Betrages, der sich aus den staatlichen Plankennziffern Nettogewinn und Nettogewinnabfuhrbetrag an den Staat (in Mark) unter Beachtung des staatlichen Normativs für die Bildung des Prämienfonds, der Bildung des Umlaufmittelfonds und sonstiger planmäßiger Gewinnverwendung entsprechend den Rechtsvorschriften ergibt; dabei sind die vertraglich vereinbarte Kredittilgung und die den Betrieben und Kombinatens zur Verfügung stehenden Amortisationen zu berücksichtigen.

(4) Die Kreditgewährung setzt voraus, daß die Rückzahlung der Kredite im Rahmen der von den Geschäftsbanken festgelegten höchstzulässigen Kreditlaufzeiten erfolgt.

(5) Die Gewährung von Investitionskrediten ist von der Einhaltung weiterer Kreditvoraussetzungen, wie

- Abschluß der Investitionsvorbereitung und Vorliegen der Genehmigung zum Baubeginn,
 - Nachweis der materiellen Realisierbarkeit,
 - Vorliegen verbindlicher Preisangebote,
- abhängig zu machen.

Ein Kreditvertrag für eine neu zu beginnende Investition ist nur abzuschließen, wenn

- das Vorhaben in der Titelliste enthalten ist,
- das zu realisierende Volumen mit den Auftragnehmern vertraglich gebunden ist und ein verbindliches Angebot für den Liefer- und Leistungsumfang sowie die Grundsatzentscheidung vorliegt,
- die Vorbereitung eine schnelle Bau- und Montageaufnahme sowie Realisierung ermöglicht

(6) Für Investitionen, die von General- bzw. Hauptauftragnehmern durchgeführt werden und für die nach den Rechtsvorschriften Abschlagzahlungen durch den Investitionsauftraggeber zu leisten sind, können dem Auftraggeber nach planmäßigem Einsatz eigener Mittel Kredite für die Abschlagzahlungen gewährt werden. Voraussetzung für die Kreditierung von Abschlagzahlungen ist, daß im Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer die Bedingungen für die Leistung von Abschlagzahlungen auf der Grundlage bestätigter Netz- bzw. Bauablaufpläne vereinbart und eingehalten sind.